

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jürgen Junghänel
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,

5. Dezember 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-09-20-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

den Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen,
vertreten durch dessen Landesvorstand
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Anfechtung aller Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung in Delmenhorst vom 25. August 2012“,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jürgen Junghänel und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann nach schriftlicher Verhandlung in der Sitzung am 5. Dezember 2012 entschieden:

Die Klage ist unzulässig und unbegründet und wird daher abgewiesen.

Sachverhalt:

Am 21./22. Juli 2012 fand eine Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl 2013 in Niedersachsen statt. Hier wurden 30 Listenkandidaten bestimmt, nicht jedoch ihre Reihenfolge. Die Versammlung wurde am Abend des 22. Juli 2012 auf den 25. August 2012 in Delmenhorst vertagt.

Der Kläger begehrt, alle Beschlüsse und Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung in Delmenhorst vom 25. August 2012 für nichtig zu erklären.

Zur Begründung seiner Forderung nennt er einmal eine falsche Terminierung. Die Aufstellungsversammlung sei unzulässigerweise in der Hauptferienzeit gelegen, weshalb viele Piraten nicht hätten teilnehmen können. Andererseits sei die Aufstellungsversammlung als Vertagung der Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel vom 22. Juli 2012 zu spät und zwar nicht innerhalb von 2 Wochen erfolgt.

Weiter begründet er seine Forderung mit der Tatsache, dass auf der Aufstellungsversammlung die Kandidaten sich nur 1 Minute vorgestellt hätten.

Der Vertreter der Beklagten stellt dazu fest, dass die Argumentation des Klägers widersprüchlich

sei, weil eine Einberufung innerhalb der geforderten 2 Wochen ebenfalls zu einem Termin in der Ferienzeit geführt hätte. Andererseits sei eine strikte Forderung die Ferienzeit zu vermeiden nicht unumstritten. Es käme nur darauf an, dass möglichst viele Parteimitglieder an einer solchen Veranstaltung teilnehmen könnten. Es sei nicht erwiesen, dass dies nicht der Fall sei.

Zu der Tatsache, dass eine Vorstellung von nur 1 Minute erfolgte, führt der Vertreter der Beklagten aus, dass keiner der Kandidaten um eine längere Vorstellungszeit gebeten hatte und sich damit offenkundig keiner der Kandidaten in seinen Rechten eingeschränkt fühlte.

Im übrigen sei die Klage unzulässig. Der Kläger habe kein Rechtsschutzbedürfnis, da er bei der angegriffenen Aufstellungsversammlung am 25.08.2012 nicht kandidiert habe.

Nach Par. 11 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

In diesem Fall hat das Gericht einige von den Parteien nicht genannte Sachverhalte in seine Bewertung einbezogen, die den Richtern als Mitgliedern der Piratenpartei und Teilnehmern der Aufstellungsversammlungen bekannt geworden sind. Es weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Sachverhalte ebenfalls nach Par. 11 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung nun Gegenstand des Verfahrens sind.

Begründung:

Die Klage ist unzulässig.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Beschlüsse der Aufstellungsversammlung nichtig sind. Bei solchen Feststellungsklagen nach Par. 256 ZPO muss ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegen. Dieses ist nicht nachgewiesen.

In Hinsicht auf die Frage der Vorstellungszeit der Kandidaten ist es so, dass die Kandidaten auf der Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel am 21. und 22. Juli 2012 10 Minuten Zeit zur Vorstellung hatten. Die Aufstellungsversammlung in Delmenhorst am 25. August 2012 war die Fortsetzung der vertagten Aufstellungsversammlung vom 21. und 22. Juli 2012 in Wolfenbüttel. Beide Aufstellungsversammlungen sind als eine Einheit zu sehen. Die kürzere erneute Vorstellung in Delmenhorst wäre sogar gänzlich entbehrlich gewesen.

In Hinsicht auf die Terminierung besteht kein generelles Verbot für Aufstellungsversammlungen in der Ferienzeit – es müssen die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Der Termin war nicht unzulässig.

Die Tatsache, dass die Aufstellungsversammlung von Wolfenbüttel nur zu einer Bestimmung der 30 Listenkandidaten, aber nicht zu einer endgültigen Reihenfolge führen würde, war nicht vorhersehbar. Deshalb musste zwingend ein neuer Termin gefunden werden. Ein kurzfristiger Termin etwa an den folgenden Werktagen oder innerhalb von 2 Wochen an einem Wochenende hätte in dem Flächenland Niedersachsen zu einer geringeren Beteiligung geführt.

Ebenso müssen die bereits im Urteil zu LSG-NI-2012-08-02-1 ausgeführten Gründe für die Zulässigkeit der Vertagung Berücksichtigung finden:

Die Organisation einer Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen wäre für den Lan-

desverband praktisch nicht möglich, bzw. nur mit zusätzlichen Aufwendungen möglich gewesen, die in keinem Verhältnis zum gewünschten Ergebnis gestanden hätte. Allerdings stellt sich auch grundsätzlich die Frage, warum eine Vertagung – gerade in der Ferienzeit – möglichst kurz gehalten werden muss. Im Urteil NRW 2010/1 hält das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen die Vertagung um eine Woche als zwar zulässig, aber „dennoch eine Vertagung auf einen zum Einladungstermin unbekanntem Ort und Zeitpunkt mit einem sehr kurzen zeitlichen Abstand für moralisch nicht angemessen. Aus seiner Sicht wird durch eine kurzfristige Einladung vielen Mitgliedern die Möglichkeit genommen, an wichtigen demokratischen Entscheidungen im Landesverband Nordrhein-Westfalen mitzubestimmen.“ Dieser Beurteilung schließt sich das Gericht an.

Dazu kommt, dass die Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Kandidaten für die Landtagswahl und deren Reihenfolge in ihren Entscheidungen unabhängig ist. Sofern wie hier verschiedene Interessen der Mitglieder gegeneinander abzuwägen sind, ist einer Versammlung von eben diesen grundsätzlich ein großer Ermessensspielraum einzuräumen, erst recht, wenn es um ihre eigene innere Organisation geht. Die Versammlung hat den Beschluss auf Vertagung laut Protokoll mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme gefasst, es darf also angenommen werden, dass mit der Vertagung um 4 Wochen alle anderen Mitglieder einverstanden waren.

Hinzu kommt, dass bei einer parteiinternen Umfrage 367 Stimmen für eine Aufstellungsversammlung am 21. und 22. Juli in Wolfenbüttel und 377 Stimmen für eine Aufstellungsversammlung am 25. August in Delmenhorst abgegeben worden waren. Wegen dieser parteiinternen Umfrage war der Termin am 25. August allen Piraten bekannt. Die Versammlung konnte also davon ausgehen, dass auch an diesem Tage etwa genau so viele Piraten wie für die Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel Zeit für eine Teilnahme hatten.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.